

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Was wird gefördert?

Mit der Steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung können Sie Ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mittels Zulage fördern lassen. Die Zulage erfolgt als steuerliche Entlastung zur Stärkung der Forschungsaktivitäten.

Gefördert werden innovative und technisch herausfordernde Projekte, die den Kategorien 1. Grundlagenforschung, 2. Industrielle Forschung oder 3. Experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.

Die Forschungstätigkeit im Rahmen der Forschungszulage kann auf drei Arten durchgeführt werden:

1. Die FuE wird im eigenen Betrieb durchgeführt.
2. Die Forschungstätigkeit wird als FuE-Auftrag an Unternehmen bzw. eine Forschungseinrichtung beauftragt oder
3. es findet eine Forschungskooperation zwischen Unternehmen statt.

Wie erfolgt die Förderung?

Die zuwendungsfähigen Kosten sind die mit den Projekten zusammenhängenden Personalkosten sowie die zugehörigen FuE-Aufträge. Pro Wirtschaftsjahr und Unternehmensgröße können folgende Entwicklungskosten angesetzt werden.

<u>Eckdaten Förderung</u>	01.01.2020 - 30.06.2020	01.07.2020 - 28.03.2024	28.03.2024 - 31.12.2025	ab 01.01.2026
Förderquote	25%	25%	Nicht-KMU: 25% KMU: 35%	Nicht-KMU: 25% KMU: 35%
FuE-Aufträge EU/EWR	15%	15%	Nicht-KMU: 17,5% KMU: 24,5%	Nicht-KMU: 17,5% KMU: 24,5%
Bemessungsgrundlage	2 Mio. €	4 Mio. €	10 Mio. €	12 Mio. €
AfA mobile Güter	keine	keine	anrechenbar	anrechenbar
Gemein- und Betriebskosten	keine	keine	keine	pauschal 20%

*Zeitpunkt der Erhöhung der Förderquote durch die Bescheinigungsstelle noch nicht definiert.

Der Pauschalsatz für in Eigenleistung erbrachte Vorhaben eines Einzelunternehmers beträgt 100 €/h.

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind steuerpflichtige, gewerbliche Unternehmen, wenn sie Forschung und Entwicklungstätigkeiten im Sinne von Grundlagenforschung, Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung nachweisen können.

Wichtig zu wissen!

Rückwirkende Antragstellung:

Auch laufende oder abgeschlossene FuE-Projekte können gefördert werden, sofern die förderfähigen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen 4-Jahresfrist liegen und die Förderfähigkeit durch eine BSFZ-Bescheinigung bestätigt wird.

Weitere Informationen erhalten
Sie von Ihrem zuständigen Berater.

Spitzmüller AG
Brambachstr. 12
77723 Gengenbach
T 07803 / 96 95 0
info@spitzmueller.de

